

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/6158/2026

Finanzverwaltung
Stefan Zenger

Datum: 7. Januar 2026
AZ: 200/SZ

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	15.01.2026	öffentlich

Feuerwehr;

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung
zur Satzung
für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Herzogenaurach**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Herzogenaurach
vom 16. Dezember 1993, wird wie folgt geändert:

a)

Der § 3 Abs. 6 Wahl des Kommandanten wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.“

b)

Der § 8 Dienstverhinderung wird wie folgt neu gefasst:

„Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.“

c)

Der § 9 Pflichtverletzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,*
- Androhung des Ausschlusses,*
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung.“*

d)

Der § 10 Abs. 2 Satz 1 Austritt und Ausschluss wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Herzogenaurach, den 15. Januar 2026

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies umfasst die Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im BayFwG, die Schaffung der Möglichkeit zur Wahl eines zweiten Stellvertreters sowie die Aktualisierung der

Rechtsgrundlagen bei Dienstverhinderung, Pflichtverletzungen sowie für den Austritt und den Ausschluss von Feuerwehrdienstleistenden.

Anlagen:

Herzogenaurach, 8. Januar 2026

Stefan Zenger